



MERKBLATT ÖKOREGELUNG (ÖR) 2

Anbau vielfältiger Kulturen

1. Zweck und Voraussetzungen der ÖR 2 (Anbau vielfältiger Kulturen)

Die ÖR 2 fördert die Vielfalt im Ackerbau, um Umwelt, Boden und Klima zu schützen. Folgende Voraussetzungen gelten für den Betrieb:

- Anbau von **mind. 5 verschiedenen Hauptfruchtarten** oder
- **40 % „beetweiser Anbau“** (KTA 610, 650, 720) mit mehr als 5 Kulturen pro Fläche auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebs.
- Jede Hauptfruchtart muss auf **mind. 10 % und darf auf max. 30 %** des förderfähigen Ackerlandes angebaut werden.
- Anbau von mind. 10 % Leguminosen (klein- und großkörnig) einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen.
- Bei Erfüllung von 40 % „Beetweiser Anbau“ mit mehr als 5 Kulturen pro Fläche (KTA 610, 650, 720) gilt zusätzlich nur die Verpflichtung zur Einhaltung der 10 % Leguminosen.
- Der Anteil an **Getreide darf höchstens 66%** betragen.

2. Flächenumfang

Bemessungsgrundlage ist die gesamte Ackerfläche des Unternehmens eines jeden Jahres, **ausgenommen brachliegendes Ackerland**. Die Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

3. Prämienhöhe bzw. geplanter Einheitsbetrag für 2026

ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen: ca. 60,00 €/ha

4. Was gibt es zu beachten?

- **Als Hauptfrucht zählen Kulturen, welche im Zweitraum vom 01. Juni bis zum 15. Juli** am längsten auf der Fläche standen.

Berücksichtigt werden:

- Kulturen einer der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattung.
- Jede Art im Fall der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler: z. B. Raps), Solonaceae (Nachtschattengewächse: z. B. Kartoffeln) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse).
- Gras und andere Grünfütterpflanzen (ohne Grasanbau zur Saatgut- und Rollrasenproduktion).
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.

- Triticum spelta (Dinkel) als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.
 - Leguminosen: feinkörnige und großkörnige Leguminosen gelten als unterschiedliche Kulturen.
 - Winter- und Sommermischkulturen (Leguminosen) gelten als unterschiedliche Kulturen.
 - **Mischkulturen mit Mais werden immer als Mais gewertet.**
 - Sonstige Mischkulturen.
- Bei Anbau von mehr als 5 Kulturen können unterschiedliche Kulturen zur Berechnung des Mindestanteils von 10 % je Hauptfruchtart (des förderfähigen Ackerlands) auch anteilig zusammengefasst werden.

Hinweise zu Leguminosengemengen:

Leguminosengemenge können nur für den Mindestanteil an Leguminosen (10 %) berücksichtigt werden, wenn die Leguminose überwiegt. Bei Vor-Ort-Kontrollen erfolgt zunächst eine optische Prüfung, ob die Leguminose überwiegt. Im Zweifelsfall sind Saatgutbelege vorzulegen, aus welchen hervorgehen muss, dass die Aussaat der Leguminosen mit mindestens 35% des Reinsaatgewichts erfolgt ist.

Beispiel:

Berechnung 35% Ackerbohne:

190 kg Reinsaatgewicht * 0,35 = 66,5 kg im Gemenge

oder

(47500 g Einsaat / 450 g TKM) * (1000 Körner / 10000 m²) = 10,5 Körner pro m²

Für Leguminosengemenge, bei welchen die Leguminose überwiegt, sind im FNN die Kulturarten *250 – Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)* bzw. *434 – Gras-Leguminosen Gemische (Leguminosen überwiegen)* anzugeben.

Mais-Leguminosengemenge werden immer der Gattung Zea (Mais) zugeordnet und zählen nicht als Leguminosengemenge. Die Erfassung erfolgt unter der Kulturart *410 – Mais-Gemenge*.

5. Berechnungshilfen

Berechnungshilfen zu den Vielfältigen Kulturen sind hier zu finden:

https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Fachinformationen/Berechnungshilfen/Berechnungshilfen_zu_den_Agrarumweltprogrammen

6. Unterschiede zwischen AUK-Maßnahme Vielfältige Kulturen und ÖR 2

- Abweichend zur ÖR 2 wird in der Agrarumweltmaßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ der Anbau von mind. 10 % Leguminosen nur großkörnige Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen gefördert.
- Als großkörnige Leguminosen und deren Gemenge sind die folgenden Kulturarten definiert:
 - 210 Sommer-Erbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
 - 211 Sommer-Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)
 - 212 Platterbse
 - 213 Winter-Erbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
 - 220 Ackerbohne, Puffbohne, Pferdebohne, Dicke Bohne
 - 221 Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)
 - 222 Linsen
 - 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine)
 - 240 Erbsen/Bohnen in Mischung

- 250 Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)
- 330 Sojabohnen
- 635 Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)
- 645 Kichererbsen

7. Kombinierbarkeit mit anderen Ökoregeln auf der Fläche

Die ÖR 2 ist mit der ÖR 6 und der ÖR 7 kombinierbar.